



[www.avw.eu](http://www.avw.eu)

**S A T Z U N G**  
**der**  
**AvW Invest AG**  
**(FN 109272 w)**  
**mit dem Sitz in Krumpendorf**  
**in der Fassung vom 26. Mai 2009**

**I. ABSCHNITT**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

**AvW Invest AG**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Krumpendorf. Zweigniederlassungen können im In- und Ausland errichtet werden.

§ 2

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
1. die gewerbliche Vermögensberatung im Sinne des § 94 Z 75 GewO bzw. allfälliger Nachfolgebestimmungen;
  2. die Investmentberatung und Durchführung von Investmentveranlagungen;
  3. der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland;

4. der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Liegenschaften und die Beteiligung an Immobiliengeschäften im In- und Ausland sowie die Verwaltung eigenen Vermögens;
5. der Handel mit Waren aller Art.

all dies, mit Ausnahme jener Tätigkeiten, die einer Konzessionspflicht nach dem Bankwesengesetz, dem Investmentfondsgesetz oder dem Wertpapieraufsichtsgesetz unterliegen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Betriebsstätten, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im In- und Ausland, Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, sowie zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

#### § 4 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen durch Einschaltung in der "Wiener Zeitung".

#### § 5 Grundkapital, Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EURO 3,010.000,-- (EURO drei Millionen zehntausend) und ist zerlegt in 3,010.000 (drei Millionen zehntausend) auf Inhaber lautende Stückaktien.

Bei sämtlichen Aktien handelt es sich um Stammaktien.

- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen.

#### § 6 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung das Grundkapital um Nominale EURO 1,505.000,-- (EURO eine Million fünfhundertfünftausend) durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage, auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre zu erhöhen und den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, wobei sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrages zum bisherigen Grundkapital zu vergrößern hat.

Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Satzungsänderungen, die sich in der Folge der Ausübung des genehmigten Kapitals ergeben, zu beschließen.

§ 7  
Aktienurkunden

Form und Inhalt der Aktienurkunden, Gewinn- und Erneuerungsscheine und der Kapitalanteilscheine bestimmt der Vorstand. Das gleiche gilt für Zwischenscheine sowie Teilschuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionsscheine. Bis zur Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf die Ausstellung von Zwischenscheinen.

**II. ABSCHNITT**  
**VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT**

§ 8  
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

**A) DER VORSTAND:**

§ 9  
Zusammensetzung des Vorstandes, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus einem, zwei oder drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Der Aufsichtsrat hat ferner die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs. 5 Z 1,2,4,5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat über den Umfang seiner Geschäftsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 103 Aktiengesetz ergeben.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann seine Funktion auch ohne Vorliegen wichtiger Gründe unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres niederlegen; eine derartige Erklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richten.

§ 10  
Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist zulässig.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

§ 11  
Beschlusserfordernisse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag

§ 12  
Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten. Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

**B) DER AUFSICHTSRAT:**

§ 13  
Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus drei, vier, fünf, sechs oder sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 14  
Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor dem Ablauf ihrer Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, es sei denn, dass die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes unter drei gesunken ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Erklärung über die Niederlegung seiner Aufsichtsratsfunktion gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.
- (4) Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Für die Bestellung, die Funktionsdauer und die Rechtsstellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Absatz 4 Aktiengesetz.

#### § 15

#### Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für seine jeweilige Funktionsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; erhält bei einer Wahl keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.

#### § 16

#### Geschäftsordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, telegraphisch oder fernschriftlich ein. § 94 Absatz 2 Aktiengesetz bleibt unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet - außer bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (Abs. 3) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterfertigen ist.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend. Die Vertretung nach Absatz 6 ist bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe nicht zulässig.

## § 17 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder von Ausschüssen gilt § 15 sinngemäß.
- (2) Die Bestimmungen des § 16 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist er nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind; die Beschlüsse sind bei Ausschüssen, die nur aus zwei Mitgliedern bestehen, einstimmig zu fassen. Bei verbleibenden Meinungsverschiedenheiten ist der Beschlussgegenstand dem gesamten Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der Entscheidung des gesamten Aufsichtsrates bleiben vorbehalten:
  - a) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand;
  - b) die Genehmigung des jährlichen Voranschlages;
  - c) die Billigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über den Bericht an die Hauptversammlung gemäß § 96 Aktiengesetz;
  - d) die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes sowie der Widerruf dieser Ernennung.

## § 18 Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann einen Anteil am Jahresgewinn erhalten, der von der Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 98 AktG festgesetzt wird.

#### § 19

#### Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an den Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates teilnehmen.

#### § 20

#### Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

#### § 21

#### Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

### **C) DIE HAUPTVERSAMMLUNG:**

#### § 22

#### Allgemeines

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung ist unter Bedachtnahme auf nachfolgende Bestimmungen mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft, bei einem öster-

reichischen öffentlichen Notar, bei der Hauptniederlassung einer inländischen Bank, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten anderen in- und ausländischen Kreditunternehmen oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Fristen während der Geschäftsstunden ihre Aktien (Zwischenscheine) bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

- (4) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmungen die Samstage, der Karfreitag und der 24. Dezember.
- (5) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 1 für sie bei anderen Kreditunternehmen bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.
- (6) Die Hinterlegungsstellen haben die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.
- (7) Durch Bekanntmachung in der Einladung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.
- (8) Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben worden, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

## § 23

### Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Aktien. Stimmrechtslose Vorzugsaktien erhalten nur in den im Gesetz vorgesehenen Fällen ein Stimmrecht.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Summenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen gibt.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechtes für Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist, möglich.

## § 24

### Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende bei der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Punkte der Tagesordnung erledigt werden, und legt die Art der Abstimmung fest.

#### § 25

#### Mehrheitsbildung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

#### § 26

#### Beschlussmaterien

Der Hauptversammlung sind alljährlich in den ersten acht Monaten des folgenden Geschäftsjahres, insbesondere folgende das vergangene Geschäftsjahr betreffende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorzulegen (ordentliche Hauptversammlung):

- Verteilung des Reingewinnes,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- Wahl des Abschlussprüfers und - in den im Gesetz vorgesehenen Fällen - Feststellung des Jahresabschlusses.

### **IV. ABSCHNITT JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG**

#### § 27

#### Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss einschließlich Anhang und den Lagebericht zu prüfen, sich innerhalb zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den

Jahresabschluss zu erklären und über seine Prüfung der Hauptversammlung zu berichten.

§ 28  
Gewinnverteilung

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Dabei sind nur volle Monate zu berücksichtigen. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- (2) Der Bilanzgewinn ist, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Beschlussfassung in der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Die Hauptversammlung kann auch beschließen, dass der Bilanzgewinn von der Verteilung ausgeschlossen wird.
- (3) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit verfallen nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

**V. ABSCHNITT  
SONSTIGES**

§ 29  
Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Aktiengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.